

**Bericht des Regierungsrates an die Stimmberechtigten
vom 20. September 2016**

Volksabstimmung vom **27. November 2016**

→ Volksinitiative
«Steuererhöhungen vors Volk!»



Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

.....
Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe **www.abstimmungen.lu.ch**. Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32.

Volksinitiative «Steuererhöhungen vors Volk!»

Die Volksinitiative der SVP verlangt, dass jede Erhöhung des Steuerfusses der Volksabstimmung unterliegen soll. Heute gilt bei einer Erhöhung des Steuerfusses über 1,6 Einheiten hinaus das fakultative Referendum. Die Initianten wollen mit der Initiative das Ausgabenwachstum im Kanton stoppen. Die andern Fraktionen des Kantonsrates lehnten die Initiative ab. Sie wollen, dass das gewählte Parlament weiter die volle Verantwortung für Voranschlag und Steuerfuss übernimmt. Dieses Geschäft eigne sich nicht für die Volksabstimmung, in der die Stimmenden nur Ja oder Nein sagen, aber nicht zum Ausdruck bringen könnten, wie Ausgaben und Einnahmen in Einklang gebracht werden sollen. Für Ausgabendisziplin sorgten im Kanton die Schuldenbremse und das fakultative Steuerfuss-Referendum. Wegen des Risikos budgetloser Zustände drohe mit der Initiative zudem die Lähmung der Staatstätigkeit mit negativen Auswirkungen auf die Luzerner Wirtschaft.

Die Abstimmungsfrage	4
Für eilige Leserinnen und Leser	5
Bericht des Regierungsrates	7
Beschlüsse des Kantonsrates	11
Der Standpunkt des Initiativkomitees	12
Empfehlung des Regierungsrates	14
Initiativtext	15

Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Am 17. April 2015 reichte ein Initiativkomitee aus dem Kreis der SVP ein kantonales Volksbegehren mit dem Titel «Steuererhöhungen vors Volk!» ein. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern verlangen die Initiantinnen und Initianten in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eine Änderung des Steuergesetzes zur Unterstellung aller Steuerfusserhöhungen unter das obligatorische Referendum.

Der Kantonsrat hat die Initiative am 14. März 2016 abgelehnt. Diese unterliegt damit der Volksabstimmung. Sie können deshalb am 27. November 2016 über die Initiative abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «Steuererhöhungen vors Volk!» annehmen?



Wenn Sie die Initiative annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Initiative (S. 15).

Für eilige Leserinnen und Leser

Die Volksinitiative «Steuererhöhungen vors Volk!» aus dem Kreis der SVP verlangt mit einer Änderung des Steuergesetzes, dass jede Erhöhung des Steuerfusses obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen soll. Der Kantonsrat hat die Initiative in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat mit 86 gegen 28 Stimmen abgelehnt.

Die CVP-, die FDP-, die SP-, die Grünen- und die GLP-Fraktion lehnten die Volksinitiative aus den folgenden Hauptgründen ab:

1. Die Stimmberechtigten könnten zu einer Erhöhung des Steuerfusses nur Ja oder Nein sagen. Deshalb wäre bei Ablehnung einer Steuererhöhung durch die Stimmberechtigten schwer zu sagen, auf welche Leistungen sie im Gegenzug verzichten wollten.
2. Die Finanzierung der kantonalen Leistungen durch Festsetzung des Steuerfusses müsse in derselben Hand bleiben wie die Planung dieser Leistungen und der Ausgaben dafür (Staatsvoranschlag): Für dieses komplexe und umfangreiche Geschäft (das Dokument hat jeweils 300 Seiten) soll der vom Volk gewählte Kantonsrat als geeignetste Behörde weiterhin die volle Verantwortung übernehmen. Das Volk habe im Gegenzug bei allen grösseren Ausgabenbeschlüssen des Kantonsrates per Volksabstimmung

(fakultativ oder obligatorisch) das letzte Wort.

3. Der sparsame Umgang mit den Steuergeldern sei heute schon gewährleistet durch das gesetzliche Instrument der Schuldenbremse und durch das bestehende fakultative Referendum bei einer Erhöhung des Steuerfusses über die Obergrenze von 1,6 Einheiten hinaus.
4. Die Initiative hätte ungenauere Kantonsbudgets zur Folge, da die Budget-Erarbeitung vorgezogen werden müsste, um einen budgetlosen Zustand zu vermeiden. Ein budgetloser Zustand im Kanton würde die kantonalen Investitionen und die Staatsbeiträge stoppen und hätte dadurch auch negative Auswirkungen auf das Luzerner Gewerbe.

Die SVP-Fraktion unterstützte die Initiative als gute Handhabe gegen die steigenden kantonalen Ausgaben und für einen haushälterischen Umgang mit den vorhandenen Mitteln. Der Kanton schreibe nicht rote Zahlen wegen der Steuerentlastungen, sondern wegen des ungebrochenen Ausgabenwachstums in der Verwaltung. Heute seien Steuerfusserhöhungen durch Regierung und Parlament zu leicht möglich. Das letzte Wort bei Steuererhöhungen solle im Kanton aber immer den Stimmberechtigten

zukommen. Die Gefahr des budgetlosen Zustands wegen Verzögerungen durch Volksabstimmungen bestehe auch beim geltenden fakultativen Referendum gegen Steuerfusserhöhungen.

Bericht des Regierungsrates

Die Volksinitiative

Am 17. April 2015 reichte ein Initiativkomitee aus dem Kreis der SVP eine Volksinitiative mit dem Titel «Steuererhöhungen vors Volk!» ein. Die Initiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einer Änderung des Steuergesetzes. Sie verlangt, dass der Steuerfuss für die Staatssteuer immer dann der Volksabstimmung unterliegen soll, wenn eine im Vergleich zum Vorjahr höhere Staatssteuereinheit bestimmt wird.

Die Initiative wurde im Zusammenhang mit der Erhöhung der Staatssteuereinheit um einen Zehntel lanciert, welche der Kantonsrat für den Voranschlag 2014 beschloss. Die Initiantinnen und Initianten fordern mit der beantragten Änderung des Steuergesetzes, dass das Volk das letzte Wort haben müsse, wenn die Steuern erhöht werden. Zur Begründung seines Begehrens führt das Initiativkomitee aus, dass die wirtschaftliche und soziale Attraktivität des Kantons Luzern gefährdet sei. Obwohl die Strategie der steuerlichen Entlastung für Unternehmen und Bürger ein voller Erfolg sei, schreibe der Kanton Luzern wieder rote Zahlen, was aber nicht an den Steuerentlastungen liege, sondern am ungebrochenen Ausgabenwachstum. Die Einnahmen versickerten hauptsächlich in einer aufgeblähten Verwaltung, die in den letzten Jahren um Hunderte von Stellen gewachsen sei. Die beschlossene Steuererhöhung um einen Steuerzehntel am Volk vorbei sei darum wirtschaftlich und demokratiepolitisch fragwürdig.

Zum Klischee der «aufgeblähten Verwaltung»

Die öffentliche Verwaltung der Schweiz gehört im internationalen Vergleich zu den besten und zeichnet sich durch Bürgernähe, Effizienz, Rechtsstaatlichkeit und schlanke, subsidiäre Strukturen aus. Im Ausland weisen die Schweizerinnen und Schweizer gern mit Stolz darauf hin. Im Inland ist mancher und manche hingegen schnell mit dem Klischee der «aufgeblähten Verwaltung» zur Hand.

Die Gründe für das Ausgabenwachstum in den letzten zehn Jahren liegen in Wirklichkeit nicht bei der Verwaltung, vielmehr beruht dieses auf bekannten Mehrbelastungen des Kantons in einer Reihe von Aufgabengebieten. Das hat eine umfangreiche Evaluation des Finanzhaushaltes des Kantons Luzern durch das unabhängige Schweizer Forschungsinstitut BAK Basel Economics AG im Jahr 2014 nachgewiesen. Mehraufwände sind vor allem im Bildungswesen, im Gesundheitswesen und bei der sozialen Sicherheit entstanden. So sind die Schüler- und Studierendenzahlen angestiegen und damit der finanzielle Aufwand für die Ausbildung. Bei der sozialen Sicherheit schlägt der starke Anstieg der Flüchtlingszahlen zu Buche. Ein grosses Mengenwachstum gibt es auch im Bereich Gesundheit. Dort schreibt der Bund mit der neuen Spitalfinanzierung eine höhere Beteiligung der Kantone an den stationären Behandlungskosten vor. Der zunehmende Aufwand verursacht zwar teilweise auch einen höheren Personalaufwand (z.B. mehr Lehrpersonal bei steigenden Schülerzahlen). Die erhobenen Zahlen zeigen aber, dass sich der gesamte Personalaufwand in der kantonalen Verwaltung seit der Auslagerung der kantonalen Spitäler 2008 bei etwas

über 600 Millionen Franken eingependelt hat. Hingegen sind im gleichen Zeitraum die Subventionen und Staatsbeiträge an Dritte von rund 1400 Millionen Franken auf 1800 Millionen Franken um fast 30 Prozent gestiegen. Das BAK Basel hat zudem aufgezeigt, dass der Kanton Luzern bei den Nettoausgaben pro Kopf über alle relevanten Aufgabenfelder hinweg 12 Prozent unter dem Durchschnitt aller Kantone liegt.

Geltende Regelung Beschluss Steuerfuss

Neben der Kompetenz, Gesetze zu erlassen und aufzuheben, ist das Festlegen der staatlichen Leistungen im Voranschlag die ureigenste Aufgabe des Kantonsrates. Dieser beschliesst mit dem Voranschlag die Leistungen des Kantons und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr. Im Anschluss an den Beschluss des Voranschlags setzt der Kantonsrat jährlich auch den Steuerfuss fest. Formalrechtlich gesehen handelt es sich bei der Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses zwar um zwei eigenständige Beschlüsse. Inhaltlich sind sie aber nicht zu trennen, sondern hängen eng zusammen. Der Steuerfuss ist entscheidend für die Finanzierung des Voranschlags. Dies zeigt sich einerseits darin, dass der Regierungsrat ohne die Abschätzung der Steuereinnahmen aufgrund eines bestimmten Steuerfusses keinen konkreten Voranschlag entwerfen kann. Andererseits ist der Kantonsrat gehalten, beim Beschluss über die Festsetzung der Leistungen des Kantons im Voranschlag von jenem Steuerfuss auszugehen, den er im Beschluss über den Steuerfuss der Staatssteuereinheit festsetzen will. Andernfalls würde er widersprüchlich handeln und damit

gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen.

Der Voranschlag selbst unterliegt nicht dem fakultativen oder obligatorischen Referendum. Der Steuerfuss hingegen unterliegt in gewissen Fällen bereits heute dem fakultativen Referendum, nämlich dann, wenn der Kantonsrat einen Staatssteuerfuss von mehr als 1,6 Einheiten beschliesst. Diese Regelung, wonach der Beschluss über die Festsetzung des Steuerfusses ab einer bestimmten Höhe dem fakultativen Referendum unterliegt, kannte bereits das Steuergesetz vom 27. Mai 1946. Sie hat sich bewährt, obwohl sie immer wieder umstritten war. So forderte bereits die 2003 von der FDP eingereichte Volksinitiative «Steuern vors Volk» die Unterstellung des Steuerfusses unter das obligatorische Referendum. Diese Initiative wurde im Zusammenhang mit der Teilrevision 2008 des Steuergesetzes zurückgezogen. Die 2004 durch ein überparteiliches Initiativkomitee eingereichte Volksinitiative «Mehr Demokratie bei den Kantonsfinanzen» wiederum sah vor, dass der Beschluss über den Steuerfuss grundsätzlich dem fakultativen Referendum zu unterstellen sei. Diese Initiative wurde 2006 von den Stimmberechtigten des Kantons Luzern abgelehnt.

Stellungnahme zur Volksinitiative

Wie erwähnt war das Steuerfussreferendum immer wieder Thema von Volksinitiativen. Auf den ersten Blick mag es nachvollziehbar sein, dass den steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürgern ein direktes Mitspracherecht bei der Festsetzung des Steuerfusses zugestanden wird, da dieser die Steuerbelastung mitbeeinflusst. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, dass dieser Ausbau der direktdemokratischen Mitwirkung mit vielen Nachteilen verbunden wäre.

Stimmberechtigte können die Ausgaben des Kantons heute schon mitbestimmen

Eine Mitsprache des Volkes bei den staatlichen Leistungen und Ausgaben ist heute schon gegeben. So haben die staatlichen Leistungen ihre Grundlage in den Gesetzen. Die Stimmberechtigten verfügen mit dem fakultativen Referendum über ein Mitspracherecht bei allen Gesetzen. Hat ein Gesetz freibestimmbare Ausgaben ab 25 Millionen Franken zur Folge, kommt es gar zwingend zur Volksabstimmung. Weiter steht den Stimmberechtigten bei Ausgabenbeschlüssen des Kantonsrates ab 3 bzw. 25 Millionen Franken die Mitsprache im Rahmen des fakultativen bzw. obligatorischen Finanzreferendums zu.

Problematische Aufteilung der Verantwortung für Leistungen und Finanzierung; die Stimmberechtigten könnten nur Ja oder Nein sagen

Die Leistungen des Kantons werden mit dem Voranschlag in abschliessender Kompetenz durch den Kantonsrat für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Stimmberechtigten haben beim Voranschlag kein Mitspracherecht via Referendum. Dies ist angesichts der Komplexität des Vor-

schlags sachgerecht (die Beratungsgrundlage umfasst jeweils rund 300 Seiten) und auch aus demokratiepolitischer Sicht kein Problem: Der Kantonsrat wird vom Volk gewählt, um dessen Interessen zu vertreten. Das Volk darf daher erwarten, dass sich der Kantonsrat in den vorbereitenden Kommissionen und in der Parlamentsdebatte mit der Festsetzung des Voranschlags eingehend auseinandersetzt und verantwortungsvolle Entscheide fällt. Eine differenzierte Stellungnahme des Volkes auf dem Referendumswege hingegen ist nicht möglich, da dieses zu einem Voranschlag in einer Volksabstimmung nur Ja oder Nein sagen könnte.

Mit Annahme der Volksinitiative «Steuererhöhungen vors Volk!» würde einzig die Finanzierungsseite des Voranschlags, nämlich der Steuerfuss, dem obligatorischen Referendum unterstellt und dies auch nur, wenn es um dessen Erhöhung ginge. Eine Mitsprache auf der Leistungsseite des Voranschlags wäre aber nach wie vor nicht möglich. Damit wären für die staatlichen Leistungen und für deren Finanzierung zwei verschiedene Instanzen verantwortlich, nämlich der Kantonsrat und die Stimmberechtigten. Dadurch könnten die Leistungen und deren Finanzierung nicht mehr abschliessend im Gesamtzusammenhang beurteilt und gesteuert werden. Eine Ablehnung des höheren Steuerfusses durch die Stimmberechtigten würde nämlich kaum jemals einen eindeutigen Schluss auf die Gründe für die Ablehnung und die folglich zu ergreifenden Massnahmen zulassen.

Sparsamkeit des Kantons ist gewährleistet

Der heutigen gesetzlichen Verankerung des fakultativen Steuerfussreferendums kommt eine präventive Wirkung für den haushälterischen Umgang mit den öffentlichen Finanzen zu. Die

Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch darauf, dass der Staat mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln haushälterisch umgeht. So soll, wenn diese Mittel knapp sind, nicht einfach der Steuerfuss erhöht, sondern zuerst die Ausgabenseite (und damit die staatlichen Leistungen) überprüft werden. Diese Wirkung wird mit der bestehenden Ausgestaltung des Steuerfusserferendums erreicht, ohne dass der Kantonsrat in seiner verfassungsrechtlich garantierten Kernkompetenz der Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses übermässig behindert wird. Gerade dies wäre aber bei Annahme der Initiative der Fall. Die bestehende Regelung hat sich bewährt.

Der haushälterische Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln wird im Weiteren durch die für den Kanton gesetzlich zwingend vorgeschriebene Schuldenbremse sichergestellt.

Gefahr ungenauer Budgets und des budgetlosen Zustandes

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat heute den Entwurf des Voranschlags jeweils im Oktober. Anschliessend folgen die Beratung in den Herbst-Kommissionssitzungen und die Beschlussfassung in der Dezember-Session. So ist sichergestellt, dass möglichst aktuelle Zahlen und Erkenntnisse und die Ergebnisse der Hochrechnungen zur Haushaltsituation des Kantons berücksichtigt werden können. Bei einem obligatorischen Referendum im Fall einer Steuerfusserhöhung, wie von der Initiative verlangt, müsste die Volksabstimmung noch vor Beginn des Budgetjahres durchgeführt werden, um einen budgetlosen Zustand zu verhindern. Für die Durchführung einer Volksabstimmung werden aus logistischen und rechtlichen Gründen drei Monate benötigt. Um eine allfällige Volks-

abstimmung vor den Weihnachtsfeiertagen durchführen zu können, müsste der Kantonsrat den Voranschlag spätestens in der September-Session beraten und beschliessen. Dies würde jedoch dazu führen, dass der Voranschlag zu einem Zeitpunkt erstellt werden müsste, in dem wesentliche Einflussfaktoren (Hochrechnung zur Haushaltsituation des laufenden Jahres, Höhe der Gelder aus dem nationalen Finanzausgleich) noch nicht bekannt sind. Die Folgen wären beträchtliche Ungenauigkeiten und Lücken im Voranschlag und damit insgesamt eine erhebliche Schwächung dieses zentralen Steuerungsinstrumentes des Kantonshaushaltes.

Würde eine Erhöhung des Steuerfusses an der Urne abgelehnt, müsste ein neuer, angepasster Voranschlag erarbeitet werden, welcher frühestens in der März-Session des Kantonsrates beraten werden könnte. Mindestens bis dahin bestünde ein budgetloser Zustand. Dasselbe gilt, wenn der Budgetprozess gegenüber heute nicht verändert würde. Die Volksabstimmung könnte dann frühestens im Monat März des Budgetjahres durchgeführt werden. Würde die Steuerfusserhöhung abgelehnt, wäre die Beratung des angepassten Voranschlags durch den Kantonsrat frühestens in der Juni-Session des Budgetjahres möglich und der budgetlose Zustand würde sich entsprechend verlängern.

Der budgetlose Zustand tritt dann ein, wenn bis am 1. Januar kein Voranschlag festgesetzt ist oder dieser aufgrund der fehlenden endgültigen Festsetzung des dazugehörigen Steuerfusses «in der Schwebe» bleibt. In der Zeitspanne ohne gültiges Budget dürfen nur unerlässliche Ausgaben getätigt werden. Konsequenzen hat der budgetlose Zustand vor allem bezüglich Inves-

tionen, Abgeltungen und Staatsbeiträgen, was auch Auswirkungen hätte für das lokale Gewerbe und die Volkswirtschaft (keine neuen Projekte, keine Vertragsabschlüsse, möglicher Unterbruch von Arbeiten) und auf den Lohnaufwand (keine Realloohnerhöhungen, keine neuen Stellen). Jede einzelne Ausgabe müsste hinterfragt werden:

- Bei früher beschlossenen Krediten etwa für grössere Bauwerke, deren Realisierung sich über mehrere Jahre erstreckt, müsste geprüft werden, ob die eingegangenen Verträge und die Umstände einen Unterbruch oder eine Etappierung der Arbeiten zulassen. Ein vorläufiger Baustopp wäre die Folge eines solchen Handlungsspielraumes.
- Bei Strassen- und Gebäudensanierungen dürfen nur Notmassnahmen ausgeführt werden. Alles andere müsste ausgesetzt werden.
- Abgeltungen für Leistungsvereinbarungen müssten grösstenteils ausgesetzt werden, da diese unter dem Vorbehalt der Bewilligung des jeweiligen Voranschlagskredites durch den Kantonsrat stehen.
- Staatsbeiträge müssten einzeln auf ihre Gebundenheit hin überprüft und soweit möglich ausgesetzt werden (z.B. landwirtschaftliche Subventionen, Beiträge an soziale Institutionen).

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat unterstützte die SVP-Fraktion die Initiative. Alle andern Fraktionen, CVP, FDP, SP, Grüne und GLP, lehnten sie ab.

Die Gegnerinnen und Gegner lehnten die Volksinitiative aus den folgenden Gründen ab:

- Die Planung der Ausgaben für die Leistungen des Kantons (Staatsvoranschlag) müsse in derselben Hand bleiben wie deren Finanzierung durch Festsetzung des Steuerfusses: Für dieses komplexe Geschäft wolle der vom Volk gewählte Kantonsrat als geeignetste Behörde weiterhin die volle Verantwortung übernehmen. Das Volk habe im Gegenzug bei allen grösseren Ausgabenbeschlüssen des Kantonsrates per Volksabstimmung (fakultativ oder obligatorisch) das letzte Wort.
- Die Stimmberechtigten könnten bei Annahme der Initiative nur über die Erhöhung des Steuerfusses (Einnahmen) abstimmen, nicht aber über die geplanten Leistungen (Ausgaben) im folgenden Jahr: Deshalb wäre es bei Ablehnung einer Steuererhöhung durch die Stimmberechtigten schwierig herauszufinden, auf welche Leistungen diese im Gegenzug verzichten wollten. Das Volksreferendum sei für das Budget-Geschäft somit nicht sinnvoll.
- Der sparsame Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sei heute schon gewährleistet durch das gesetzliche Instrument der Schuldenbremse und durch das fakultative Referendum bei einer Erhöhung des Steuerfusses über die derzeit geltende Obergrenze von 1,6 Einheiten hinaus.
- Die Initiative hätte ungenauere Kantonsbudgets zur Folge, da die Budget-Erarbeitung vorgezogen werden müsste, um einen bud-

getlosen Zustand im Planjahr zu vermeiden oder möglichst kurz zu halten. Der budgetlose Zustand im Kanton würde die kantonalen Investitionen und die Staatsbeiträge stoppen und hätte dadurch auch negative Auswirkungen auf das Luzerner Gewerbe.

Die SVP-Fraktion sah in der Initiative eine gute Handhabe gegen die ständig steigenden kantonalen Ausgaben und für einen haushälterischen Umgang mit den vorhandenen Mitteln. Heute seien Steuerfusserhöhungen durch Regierung und Parlament allzu leicht möglich. Das letzte Wort bei Steuererhöhungen solle im Kanton, wie in den Gemeinden, immer den Stimmberechtigten zukommen. Lehnten diese eine Steuererhöhung in einer Volksabstimmung ab, dürften die Gründe dafür den gewählten Politikerinnen und Politikern mindestens in den groben Zügen bekannt sein, auch aufgrund der Diskussionen in den Medien vor der Abstimmung, argumentierten diese Ratsmitglieder. Die Gefahr des budgetlosen Zustands wegen Verzögerungen durch Volksabstimmungen (und insbes. wegen ablehnender Volksentscheide) bestehe im Übrigen auch beim fakultativen Referendum gegen Steuerfusserhöhungen, wie es heute vorgesehen sei.

In der Schlussabstimmung lehnte der Rat die Volksinitiative «Steuererhöhungen vors Volk!» mit 86 gegen 28 Stimmen ab.

Der Standpunkt des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee «Steuererhöhungen vors Volk!» schreibt zur Begründung seiner Initiative:

Bei dieser Initiative geht es um die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern vor Beschlüssen zu Steuererhöhungen. Die Direktbetroffenen einer Steuererhöhung sollen mit der Wahrnehmung ihres Mitspracherechts mitentscheiden, ob sie diese zukünftige finanzielle Last auf sich nehmen wollen. Sie als mündige und verantwortungsvolle Bürger oder Bürgerinnen sollen den Weg mitbestimmen können.

Darum geht's

Heute setzt im Kanton Luzern der Kantonsrat den Steuerfuss fest. Nach der Verabschiedung einer Steuerfusserhöhung durch das Parlament kann das fakultative Referendum ergriffen werden, jedoch nur wenn der Schwellenwert von 1,6 Steuereinheiten überschritten wird. Innert 60 Tagen sind 3000 Unterschriften zu sammeln. Diese Sammelfrist beginnt nach der Publikation im Kantonsblatt, ca. Mitte Dezember, und erstreckt sich über die Feiertage und in gewissen Jahren auch über die Fasnachtszeit. Diese Regelung erschwert die Wahrnehmung eines demokratischen Rechtes und verunmöglicht de facto durch die Umstände die Sammlung der erforderlichen Unterschriften.

Der Regierungsrat meint, dass bei der Annahme dieser Initiative eine budgetlose Phase im Kanton entstehen könnte. Dies entspricht nicht ganz der Wahrheit, denn auch mit der Ergreifung des fakultativen Referendums besteht bis Ablauf der Referendumsfrist der gleiche Zustand. Ein Zeitraum

der Unsicherheit und der eingeschränkten Handlungsfähigkeit besteht also in beiden Fällen.

Mit der Annahme der Initiative wird die Regierung dazu angehalten, den Budgetprozess um einige Monate vorzulegen, wie in anderen Kantonen auch. Damit könnte das Parlament die Beratungen früher vornehmen und das Volk bei einer geplanten Steuerfusserhöhung noch im gleichen Jahr abstimmen. Damit bestünde Ende des Jahres Klarheit.

Die SVP reagierte mit der Initiative «Steuererhöhung vors Volk!» auf den Beschluss des Kantonsrates vom Dezember 2013. Der Steuerfuss für 2014 bis 2016 wurde von 1,5 auf 1,6 Einheiten erhöht. Eine Mitsprache des Volkes war hier nicht möglich, weil ein gesetzlich festgelegter Schwellenwert von 1,6 Einheiten existiert, unter welchem das Volk kein Mitspracherecht hat. Bei einer Erhöhung des aktuellen Steuerfusses besteht auch weiterhin kein obligatorisches Referendum.

Eine Volksabstimmung führt zu besserer Kontrolle der Macht, aber auch breiterer Abstützung von Entscheiden. Sie ist ein Vertrauensbeweis und eine Kompetenzverschiebung hin zum Volk. Die direkte Demokratie garantiert Wohlstand, Sicherheit und Stabilität in unserem Kanton.

In der Vergangenheit hat das Volk bewiesen, durchaus wirtschaftliche und soziale Verantwortung übernehmen zu können. So beispielsweise bei Abstimmungen wie mehr Ferien, weniger Arbeit, Mindestlohn oder gar bedingungslosem Grundeinkommen. Wenn es aber um den Steuerfuss im Kanton geht, soll der Bürger nur be-

schränktes Mitspracherecht haben? Wir meinen NEIN.

Das Vertrauen gegenüber dem Volk ist höher als das gegenüber dem Parlament. Rund 300 000 Stimmbürger ergeben ein demokratischeres Resultat als das von 120 Kantonsräten.

Ja oder Nein

Bei einer Annahme dieser Initiative steht es dem stimmberechtigten Bürger frei, für oder gegen eine Steuererhöhung zu stimmen. Das Volk ist in der Lage, dies zu beurteilen.

Was geschieht nach einer Annahme der Initiative

Der Regierungsrat und der Kantonsrat müssen die Budgetdebatte genügend früh ansetzen und eine obligatorische Volksabstimmung in den Terminplan miteinbeziehen. Diese demokratische Vorgehensweise verhindert damit überraschende Referenden und einen budgetlosen Zustand über mehrere Monate.

Geld ausgeben gemäss Volkswillen

Sie als Bürgerin oder Bürger haben ein Mitspracherecht und tragen diesen demokratischen Entscheid mit. Sie bestimmen zudem als Steuerzahler die Höhe der Mittel, welche das Parlament für kantonale Leistungen zur Verfügung haben soll.

Ja oder Nein zur Steuererhöhung ist nicht Thema dieser Initiative – Mitspracherecht von mündigen Bürgerinnen und Bürgern ist das zentrale Anliegen!

Bestimmen Sie den Weg! Stimmen Sie «JA» zur Initiative «Steuererhöhungen vors Volk!».

Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates (86 gegen 28 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Volksinitiative «Steuererhöhungen vors Volk!» abzulehnen und die Abstimmungsfrage mit Nein zu beantworten.

Luzern, 20. September 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Initiativtext

Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern stellen die Initiantinnen und Initianten in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren auf Änderung des Steuergesetzes:

§ 2 *Absatz 3*

Der Beschluss des Kantonsrates, aufgrund dieses Gesetzes im Vergleich zum Vorjahr eine höhere Staatssteuereinheit zu beziehen, unterliegt dem obligatorischen Referendum nach § 23 Unterabsatz g der Kantonsverfassung.

Kontakt



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon

041 228 51 11

041 228 60 00

E-Mail

staatskanzlei@lu.ch

information@lu.ch

Internet

www.lu.ch

Achtung:

**Bei Fragen zum Versand
der Abstimmungsunterlagen
(z.B. fehlendes Material)
wenden Sie sich bitte an Ihre
Gemeinde.**